



Produktanpassungen

Informationen für Broker und Liegenschaftsverwaltungen
(Stand Januar 2022)



Produktanpassungen sind verfügbar ab Januar 2022



Produktanpassungen gelten nur für Kunden mit Neuabschlüssen oder Vertragsumstellungen
(gültige AVB wird in Police geregelt)



Neue AVB werden publiziert

- AVB Bern Januar 2022
- AVB Schweiz Januar 2022
- AVB GVB Portefeuille Januar 2022

Produktanpassungen

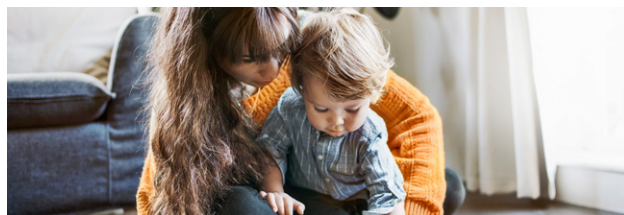
Übersicht



GVB Natura

Feuer- und Elementarversicherung

- ✓ Mietertragsausfall auf 200'000 Franken innerhalb des Bausteins Folgekosten limitieren. Eine separate Versicherung über den Baustein Mietertrag ist möglich.



GVB Top

Ergänzungsversicherung

- ✓ Leistungen für Schäden von Holzschädlingen, wie Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr, bis zu 10'000 Franken.



GVB Aqua

Wasserversicherung

- ✓ Leistungen für den Einsatz von Wasserortungsgeräten und Suchkosten bei einem Schaden, der nicht auf eine defekte Leitung zurückzuführen ist, bis zu 3'000 Franken.
- ✓ Mietertragsausfall auf 200'000 Franken innerhalb des Bausteins Folgekosten limitieren (separate Versicherung über Baustein Mietertrag möglich).



GVB Casco

Bruchversicherung

- ✓ Leistungen für Folge- und Komplementärschäden infolge eines versicherten Glasbruchschadens bis zu 3'000 Franken.
- ✓ Ursachen Einbruchversuch und Ausbruchdiebstahl mit Einbruchdiebstahl gleichstellen.



GVB Terra

Erdbebenversicherung

- ✓ Ursache vulkanischer Eruption mit Erdbeben gleichstellen.
- ✓ Leistungen für Mehrkosten zum Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des Bausteins Folgekosten.
- ✓ Standardhaftzeit Mietertragsausfall beträgt 24 Monate.



GVB Tech

Technikversicherung

- ✓ Mindestens zehn Prozent Restwertentschädigung.
- ✓ Leistungen für Mehrkosten zum Aufrechterhalten des Zustandes vor dem Schadenfall (z.B. Beitrag für Provisorien) bis zu 3'000 Franken während 30 Tagen.
- ✓ Optionale Deckungserweiterung zum Versichern von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Nachfolgend werden die Änderungen der AVB aufgezeigt. Der Änderungsnachweis ist auf Basis der AVB Bern 2021 erstellt. Es wird jeweils angegeben in welchen AVB die Änderungen sinngemäss gelten.

Bedingungen neu

GVB Top

AVB Bern, AVB Schweiz, AVB GVB Portfeuille

2.3.8 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Als Marder, Nager, Insekten und Wildtierschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, welche durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) **sowie durch nachgewiesenen Befall des Gebäudes durch Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr** verursacht werden. Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Insektennestern.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Holzschädlinge (**Ausnahme gemäss vorheriger Deckungumschreibung für Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr**), Hausschwamm; für Kosten, die aufgrund der Eruiierung, der Bekämpfung und der Beseitigung von Mardern, Nagern, Insekten oder Wildtieren **sowie durch Verunreinigungen** entstehen; für Schäden durch Wurzelfrass sowie für Ernteauffälle, namentlich von Früchten aller Art.

Bedingungen bisher

GVB Top

2.3.8 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Als Marder, Nager, Insekten und Wildtierschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, welche durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) verursacht werden. Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Insektennestern.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Holzschädlinge, Hausschwamm; für Kosten, die aufgrund der Eruiierung, der Bekämpfung und der Beseitigung von Mardern, Nagern, Insekten oder Wildtieren entstehen; für Schäden durch Wurzelfrass sowie für Ernteauffälle, namentlich von Früchten aller Art.

GVB Aqua

AVB Bern, AVB Schweiz, AVB GVB Portfeuille

2.4.15 Wasserschäden

[...]

Zusätzlich versichert ist der Einsatz von Wasserortungsgeräten und Suchkosten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, dessen Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist, unter der Voraussetzung, dass die diesbezüglichen Arbeiten in Absprache oder auf Empfehlung der GVB Privatversicherungen AG veranlasst worden sind. Diese Kosten sind pro Schadenfall auf CHF 3'000 begrenzt.

GVB Aqua

2.4.15 Wasserschäden

[...]

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Bedingungen neu

Fortsetzung...

GVB Aqua

AVB Bern, AVB Schweiz

2.4.17 Folgekosten

[...]

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme (maximal CHF 200'000) entschädigt:

- Aufräumungskosten und Dekontamination (behördlich verfügt)
- Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung, jedoch maximal während 24 Monaten **und maximal CHF 200'000**)
- Bauführungskosten bei Gebäudeschäden
- Gebäudeschäden infolge Einbruchs
- Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5'000
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5'000
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5'000
- alle übrigen Kosten bis maximal CHF 3'000

Bedingungen bisher

GVB Aqua

2.4.17 Folgekosten

[...]

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme (maximal CHF 200'000) entschädigt:

- Aufräumungskosten und Dekontamination (behördlich verfügt)
- Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung, jedoch maximal während 24 Monaten)
- Bauführungskosten bei Gebäudeschäden
- Gebäudeschäden infolge Einbruchs
- Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5'000
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5'000
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5'000
- alle übrigen Kosten bis maximal CHF 3'000

GVB Casco

AVB Bern, AVB Schweiz, AVB GVB Portefeuille

2.3.4 Glasbruchschäden

[...]

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- durch Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks
- durch die Folgen eines Überschallknalles, sofern ein Dritter dafür haftbar gemacht werden kann
- durch Feuer- oder Elementarereignisse sowie durch Terror und Erdbeben
- wie Kratzer, Splitter oder Schweissgespritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei
- **durch reine Farbdifferenzen sowie Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie) bei Folge- und Komplementärschäden**

GVB Casco

2.3.4 Glasbruchschäden

[...]

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- durch Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks
- durch die Folgen eines Überschallknalles, sofern ein Dritter dafür haftbar gemacht werden kann
- durch Feuer- oder Elementarereignisse sowie durch Terror und Erdbeben
- wie Kratzer, Splitter oder Schweissgespritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Bedingungen neu

Fortsetzung...

GVB Casco

AVB Bern, AVB Schweiz, AVB GVB Portefeuille

2.3.5 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls entstehen durch das gewaltsame Eindringen Dritter (oder eines Versuches dazu) in ein Gebäude und damit in Zusammenhang stehende mutwillige Beschädigungen des Gebäudes oder der zu dessen Benützung erforderlichen Einrichtungen. Ein Ausbruchdiebstahl, bei dem Dritte gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum ausbrechen, wird dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

2.4.18 Glasbruchschäden

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, höchstens 1 % der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch maximal bis CHF 3'000, sind Folge- und Komplementärschäden am Gebäude mitversichert. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5'000 zusätzlich entschädigt.

GVB Terra

AVB Bern, AVB Schweiz, AVB GVB Portefeuille

2.3.14 Erdbeben

Versichert sind die Zerstörung oder die Beschädigung des Gebäudes, das Abhandenkommen von Gebäudeteilen, Feuer-, Elementar- und Wasserschaden (Leitungsbruch) als Folge von Erdbeben oder vulkanischer Eruption.

Bedingungen bisher

GVB Casco

2.3.5 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls entstehen durch das gewaltsame Eindringen Dritter in ein Gebäude und damit in Zusammenhang stehende mutwillige Beschädigungen des Gebäudes oder der zu dessen Benützung erforderlichen Einrichtungen.

2.4.18 Glasbruchschäden

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, höchstens 1 % der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5'000 zusätzlich entschädigt.

GVB Terra

2.3.14 Erdbeben

Versichert sind die Zerstörung oder die Beschädigung des Gebäudes, das Abhandenkommen von Gebäudeteilen, Feuer-, Elementar- und Wasserschaden (Leitungsbruch) als Folge von Erdbeben.

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Bedingungen neu

Fortsetzung...

GVB Terra

AVB Bern, AVB Schweiz, AVB GVB Portfeuille

2.4.24 Erdbebenversicherung

[...]

Als Erdbeben gelten dabei Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadensereignis. Gedeckt sind alle Schadensereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt. Bei einem zweiten Beben im gleichen Kalenderjahr besteht nochmals der gleiche Versicherungsschutz.

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Ascheregen oder Gaswolken.

[...]

2.4.25 Folgekosten

Zusätzlich werden folgende Kosten bis maximal CHF 200'000 entschädigt:

- Aufräumungs- und Erdbewegungskosten
- zusätzliche Lebenshaltungskosten **sowie Mehrkosten für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeiten des vom Gebäudeeigentümer selbst benützten Gebäudes, die aus der Unbenutzbarkeit des versicherten Gebäudes oder Gebäudeteilen entstehen, (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung des Gebäudes, jedoch maximal während 24 Monaten)**
- Expertenkosten/Notreparatur
- Mietertragsausfall **(Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung des Gebäudes, jedoch maximal während 24 Monaten)**
- Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. 2.1.2) sofern GVB Plus mitversichert
- alle übrigen Sach-Folgekosten bis maximal CHF 25'000
- provisorische Sofortmassnahmen

Bedingungen bisher

GVB Terra

2.4.24 Erdbebenversicherung

[...]

Als Erdbeben gelten dabei Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadensereignis. Gedeckt sind alle Schadensereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt. Bei einem zweiten Beben im gleichen Kalenderjahr besteht nochmals der gleiche Versicherungsschutz.

[...]

2.4.25 Folgekosten

Zusätzlich werden folgende Kosten bis maximal CHF 200'000 entschädigt:

- Aufräumungs- und Erdbewegungskosten
- zusätzliche Lebenshaltungskosten
- Expertenkosten/Notreparatur
- Mietertragsausfall
- Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. 2.1.2) sofern GVB Plus mitversichert
- alle übrigen Sach-Folgekosten bis maximal CHF 25'000
- provisorische Sofortmassnahmen

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Bedingungen neu

GVB Tech

AVB Bern, AVB Schweiz

2.1.7 Gebäudetechnik

Versicherbar sind alle unbeweglichen oder fest installierten **elektronischen Einrichtungen und dazugehörige Installationen**, Anlagen und Geräte (inkl. deren Verkabelung, jedoch ohne öffentliches Netz) im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück, die dem Betrieb des Gebäudes oder zu dessen Funktion dienen für:

[...]

Nicht versichert sind:

- **Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte** die industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen
- **Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte im Contracting**
- **Multimedengeräte wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen, Antennen, Satellitenchüsseln und DSL-Hausverteilungsanlagen**
- **Geothermische Anlagen oder Installationen ab einer Tiefe von mehr als 200 m**
- **Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer thermischen Leistung > 20 kW**
- **Handelswaren, Vorführgeräte sowie Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt**
- **Geld und geldwerter Inhalt versicherter Sachen**
- **bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Stockwerkeigentümergeinschaften) nicht gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Geräte**

Bedingungen bisher

GVB Tech

2.1.7 Gebäudetechnik

Versicherbar sind alle unbeweglichen oder fest installierten **technischen Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte** (inkl. deren Verkabelung, jedoch ohne öffentliches Netz) im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück, die dem Betrieb des Gebäudes oder zu dessen Funktion dienen für:

[...]

Nicht versichert sind:

- **Handelswaren, Vorführgeräte sowie Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt**
- **Geld und geldwerter Inhalt versicherter Sachen**
- **bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Stockwerkeigentümergeinschaften) nicht gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Geräte**

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Bedingungen neu

Fortsetzung...

GVB Tech

AVB Bern, AVB Schweiz

2.3.16 Beschädigung von Gebäudetechnik

[...]

Nicht versichert sind:

- Kosten, die auch ohne Schadensereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten, wie Behebung von Störungen sowie vorgeschriebene Service, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen
- Schäden, die durch eine Feuer-/Elementar-, Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können (gilt nicht für Ertragsausfälle bei Solarenergieanlagen)
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- Schäden, die als direkte Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse entstehen, wie Alterung, Abnutzung, Oxidation, Korrosion, Erosion; Schäden jeglicher Art, z. B. infolge Frost und Schneedruck
- Schäden durch tauenden Permafrost, Terrorismus, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben und vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden im Zusammenhang mit Verunreinigung mit Asbest
- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ausgeführt werden
- **Verlust durch Diebstahl, Schadprogrammen (z.B. Computerviren) oder Hackerangriffen**

2.4.42 Totalschaden

Bei Totalschaden beträgt die Entschädigung

- den Neuwert für Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 4 Jahre sind;
- den Neuwert für Erdwärmesonden und Erdregister: in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme;
- in allen übrigen Fällen maximal den Zeitwert am Tag des Schadens gemäss der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV), **die Entwertung beträgt maximal 90 %**;
- den Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen oder die entfallene Einspeisevergütung als Folge eines versicherten Ereignisses. Als Entschädigungsbasis gilt der Mittelwert der letzten 12 Monate. Die maximale Haftzeit beträgt 12 Monate. Die Entschädigung ist limitiert auf die vereinbarte Versicherungssumme.

Bedingungen bisher

GVB Tech

2.3.16 Beschädigung von Gebäudetechnik

[...]

Nicht versichert sind:

- Kosten, die auch ohne Schadensereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten, wie Behebung von Störungen sowie vorgeschriebene Service, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen
- Schäden, die durch eine Feuer-/Elementar-, Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können (gilt nicht für Ertragsausfälle bei Solarenergieanlagen)
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- Schäden, die als direkte Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse entstehen, wie Alterung, Abnutzung, Oxidation, Korrosion, Erosion; Schäden jeglicher Art, z. B. infolge Frost und Schneedruck
- Schäden durch tauenden Permafrost, Terrorismus, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben und vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden im Zusammenhang mit Verunreinigung mit Asbest
- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ausgeführt werden

2.4.42 Totalschaden

Bei Totalschaden beträgt die Entschädigung

- den Neuwert für Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 4 Jahre sind;
- den Neuwert für Erdwärmesonden und Erdregister: in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme;
- in allen übrigen Fällen maximal den Zeitwert am Tag des Schadens gemäss der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV);
- den Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen oder die entfallene Einspeisevergütung als Folge eines versicherten Ereignisses. Als Entschädigungsbasis gilt der Mittelwert der letzten 12 Monate. Die maximale Haftzeit beträgt 12 Monate. Die Entschädigung ist limitiert auf die vereinbarte Versicherungssumme.

Produktanpassungen

Änderungsnachweis AVB

Bedingungen neu

Bedingungen bisher

Fortsetzung...

GVB Tech

AVB Bern, AVB Schweiz

GVB Tech

2.4.45 Mehrkosten

Versichert sind nachgewiesene Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Zustandes vor dem Schaden wie Fremdenergiekosten oder die Erstellung von Provisorien bei Ausfall der versicherten Gebäudetechnik aufgrund einer versicherten Gefahr. Die Entschädigung ist begrenzt auf CHF 100 pro Tag während 30 Tagen. Wird die Sache nicht repariert oder ersetzt, entfällt der Entschädigungsanspruch.

Die Informationen sind Kurzbeschreibungen und nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich sind die Police, die Kundeninformationen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
